№ ..... der Vorstellungsliste **A** des Aushebungsbezirkes .....

Urlaubspaß.

1. Der Rekrut .....

geboren am ..... ten ..... 18 ..... zu .....

ist bei der Aushebung für 191 ..... für .....

ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach .....

beurlaubt worden.

2. Inhaber hat sich am ..... (oder an einem noch später zu bestimmenden Tage) zur Absendung an seinen Truppenteil bei dem .....
in .....
wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln und einem Hemde versehen unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird nach Militärgesetz bestraft.

3. Inhaber tritt mit Aushändigung dieses Passes zum Beurlaubtenstand und in die Kontrolle des Hauptmannes des Meldeamts oder des Bezirksfeldwebels seines Aufenthaltsortes. Er ist verpflichtet, jede Aufenthaltsveränderung seiner Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzuzeigen und sich beim Verziehen in einen anderen Kontrollbezirk bei der dortigen Kontrollstelle innerhalb von drei Tagen anzumelden. Zuwiderhandlung wird bestraft.

4. Im dienstlichen Verkehre mit Vorgesetzten ist der Rekrut der militärischen Disziplin unterworfen.

....., den ..... ten ..... 191 .....

Bezirkskommando Wetzlar

KÖNIGLICH PREUSSISCHES
BEZIRKSKOMMANDO
WETZLAR

FB 14/XVIII, Ackermann & Cie, Kaster

An Marschgebührniffen find zuständig für den Marsch vom Aufenthaltsort .....

nach dem Gestellungsort **Wetzlar** (Entfernung ..... km Landweg und ..... km Schienenweg)

für ..... Tage . . . . M. ..... Pf.

dazu Eisenbahnfahrgelder usw. . . . . M. ..... Pf.

zusammen ..... M. ..... Pf.

wörtlich ..... M ..... Pf

Der Betrag ist bei der **Gemeindebehörde bezw. Dem Steuerempfänger,** und zwar im allgemeinen nicht früher als am letzten Wochentage vor dem notwendigen Abgange zum Gestellungsort zu erheben. Unterbleibt die Abhebung bei dieser Stelle, so geht der Anspruch auf die Gebührniffe in der Regel verloren.

Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes ist der Gestellungsbefehl vor Antritt des Marsches zum Bezirkskommando oder Truppenteil usw. **der Kontrollstelle des zeitigen Aufenthaltsortes** behufs ander-weitiger Festsetzung der Marschgebührniffe einzusenden oder einzureichen.

Geht der Gestellungsbefehl verloren, so ist die Ausfertigung eines neuen bei der zuständigen Kontrollstelle zu beantragen.

Die Gemeindebehörde bzw. der Steuerempfänger bescheinigen hierunter, ob die Zahlung der Marschgebührniffe erfolgt ist oder ob sie verweigert werden mußte. Die Zahlung ist jedoch nur dann zu verweigern, wenn der vorangehende Aufenthaltsort nicht mit dem tatsächlichen übereinstimmt. In diesem Falle kann die Erhebung der Marschgebührniffe nachträglich beim Bezirkskommando oder Truppenteil usw. erfolgen.

Zahlung ist .....

....., den ..... 19 .....

Siegel der Ortsbehörde

.....
(Unterschrift)